

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST  
Sektion I



lebensministerium.at

**Zahl: BMLFUW-UW.4.1.9/0006-I/5/2004**

**Sachbearbeiterin:** Dr. Monika Eder-Paier

**Telefon:** 01/71100/2776

**Telefax:** 01/5120690

**E-Mail:** [monika.eder-paier@lebensministerium.at](mailto:monika.eder-paier@lebensministerium.at)

**Wien, am 6. Mai 2004**

**Gegenstand:** UIG-Novelle 2004, Entwurf,  
Begutachtungsverfahren

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
das Bundesministerium für Bildung, Wirtschaft und Kultur  
das Bundesministerium für Finanzen  
das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
das Bundesministerium für Inneres  
das Bundesministerium für Justiz  
das Bundesministerium für Landesverteidigung  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz  
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
das Bundeskanzleramt  
das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
das Bundeskanzleramt – Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten  
den Datenschutzrat  
das Umweltbundesamt  
den Statistikrat  
die Bundes-Jugendvertretung  
der Bundesseniorenrat  
die Finanzprokurator  
die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundeskanzleramt  
die Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“



die Österreichische Bundesforste AG  
die Post und Telekom Austria AG  
die Statistik Austria – Bundesanstalt für Statistik Österreich  
das Bundesvergabeamt  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
das Amt der Kärntner Landesregierung  
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Salzburger Landesregierung  
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
das Amt der Tiroler Landesregierung  
das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
das Amt der Wiener Landesregierung  
den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland  
den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich  
den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich  
den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg  
den Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark  
den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Tirol  
den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg  
den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Universität Wien – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Universität Graz – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Universität Innsbruck – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Universität Salzburg – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Technische Universität Wien – Institut für Rechtswissenschaften  
die Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Wirtschaft, Politik und Recht  
die Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
die Universität Linz – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
die Universität Klagenfurt – Institut für Rechtswissenschaften  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Österreichische Normungsinstitut  
die Salzburger Landesumweltanwaltschaft  
die Wiener Umweltanwaltschaft

die Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft  
die Landesumwelthanwaltschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung  
die Oberösterreichische Umwelthanwaltschaft  
die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg  
die Burgenländische Umwelthanwaltschaft – LAD Umwelthanwaltschaft  
die Steiermärkische Umwelthanwaltschaft – Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
das Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 12 – Umweltmedizin und Gesundheitsförderung  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
die Universität Wien – Institut für Europarecht  
die Universität Graz – Forschungsinstitut für Europarecht  
die Universität Salzburg – Institut für Europarecht  
die Universität Salzburg – Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
die Universität Linz – Institut für Europarecht  
die Universität Innsbruck – Zentrum für Europäisches Recht  
die Wirtschaftsuniversität Wien – Forschungsinstitut für Europafragen  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Rektorenkonferenz  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
das Kuratorium für Verkehrssicherheit  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)  
den Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB)  
die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)  
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider Austria – ISAP  
die ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)  
den Österreichischen Touristenklub  
die Naturfreunde  
den Österreichischen Alpenverein  
die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz  
den Welt Natur Fonds – WWF-Österreich  
die GLOBAL 2000  
die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT)  
Greenpeace  
die Umweltberatung Österreich  
die Österreichische Kommunalkredit AG  
das Österreichische Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz  
das Forum österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz

Die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zur Umweltinformationen und zur Auf-

hebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 14. Februar 2003 in Kraft getreten. Sie ist spätestens bis zum 14. Februar 2005 in nationales Recht umzusetzen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt somit den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004) und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

### **25. Juni 2004.**

Es wird ersucht, die Stellungnahmen auch per e-mail an die Adresse [abteilung.15@lebensministerium.gv.at](mailto:abteilung.15@lebensministerium.gv.at) zu übermitteln.

Sollte bis zum oben genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Aussendung auf elektronischem Wege vorgenommen wird.

Aufgrund der bestehenden Umsetzungsverpflichtung wird die Auffassung vertreten, dass auf die gegenständliche rechtsetzende Maßnahme die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht anzuwenden ist. Die Länder werden im Hinblick auf die Umsetzungsfrist im übrigen ersucht, in ihren Stellungnahmen – wenn möglich – bereits auf die im B-VG vor Kundmachung vorgesehenen Zustimmungserfordernisse der Länder Bedacht zu nehmen.

Abschließend wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Mitteilung zu machen und

- bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu – die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates – zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen – im Wege elektronischer Post an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

zu senden.

Der Bundesminister:

Dipl. Ing. P R Ö L L

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2003, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 lautet:*

„§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch

1. Gewährleistung des freien Zuganges zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen;
2. Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt.“

*2. § 2 samt Überschrift lautet:*

**„Umweltinformationen**

§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.“

*3. § 3 samt Überschrift lautet:*

**„Informationspflichtige Stellen**

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die bundesgesetzlich oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende bundesgesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
  2. Organe, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen;
  3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie bundesgesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
  4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.
- (2) Kontrolle im Sinne Abs. 1 Z 4 liegt vor, wenn
1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben oder der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen unterliegt oder
  2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- (3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar
1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
  2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
  3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.“

4. § 4 samt Überschrift lautet:

#### **„Freier Zugang zu Umweltinformationen**

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

- (2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
  2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall;
  3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt;
  4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
  5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.“

5. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen.

(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiter oder weist den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hin, die über diese Informationen verfügen könn-

ten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihrer Begehrens jedenfalls zu verständigen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 9), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

(7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 8) zu belehren.“

6. § 6 samt Überschrift lautet:

#### **„Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe**

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;
5. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
6. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minde-



rung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

7. In § 7 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 4 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 6 Abs. 2 Z 4“, die Wortfolge „Organe der Verwaltung“ durch die Wortfolge „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 4 Abs. 3 und 4“ durch die Bezeichnung „§ 6 Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1, § 11, § 12 und § 16 wird das Wort „Umweltdaten“ durch das Wort „Umweltinformationen“ ersetzt.

10. In § 8 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt.“

11. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht oder der sonstigen Kontrolle oder für deren Einrichtung zuständige bescheiderlassende Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde des Verwaltungsbezirks, in dem die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen.“

12. In § 8 Abs. 5 wird die Wortfolge „das Organ der Verwaltung seinen Sitz hat, das die verlangten Umweltdaten mitgeteilt hat,“ durch die Wortfolge „die zur Erlassung des Bescheides zuständige Stelle ihren Sitz hat,“ ersetzt.

13. § 8 Abs. 6 entfällt.

14. § 9 samt Überschrift lautet:

#### **„Veröffentlichung von Umweltinformationen**

§ 9. (1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 5 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Umweltzustandsberichte, insbesondere Umweltkontrollberichte gemäß § 3 Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998;
5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können;

7. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in § 2 Z 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, sollte nach Möglichkeit über elektronische Medien erfolgen. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 6 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

(6) Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 5) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere

1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – soweit vorhanden – veröffentlichen,
2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen,
3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.“

*15. § 10 samt Überschrift lautet:*

#### **„Koordinierungsstelle für Umweltinformationen**

**§ 10.** (1) Das Umweltbundesamt hat eine Koordinierungsstelle für Umweltinformationen einzurichten und zu führen.

(2) Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, den Informationsaustausch zwischen den informationspflichtigen Stellen zu unterstützen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern und eine hohe Qualität der Umweltinformationen sicher zu stellen.

(3) Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, die bei ihr vorhandenen Umweltinformationen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sind sinngemäß anzuwenden.“

*16. In § 11 wird die Wortfolge „Organe der Verwaltung“ durch die Wortfolge „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.*

*17. In § 17 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Abs. 2 bis 6“ durch die Bezeichnung „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.*

*18. § 17 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung „(2)“, „(3)“, „(4)“ und „(5)“; in Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 5 Abs. 4“ durch die Bezeichnung „§ 5 Abs. 5“, in Abs. 4 und 5 die Wortfolge „Information über Umweltdaten“ durch die Wortfolge „Mitteilung von Umweltinformationen“ ersetzt.*

*19. Dem § 18 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:*

„(6) § 1, § 2 samt Überschrift, § 3 samt Überschrift, § 4 samt Überschrift, § 5, § 6 samt Überschrift, § 7, § 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, § 9 samt Überschrift, § 10 samt Überschrift, § 11, § 12, § 16 sowie § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 14. Februar 2005 in Kraft.

(7) Durch die in Abs. 6 genannten Bestimmungen wird die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14.2.2003, CELEX-Nr. 32003L0004, in österreichisches Recht umgesetzt.“

## Vorblatt

### **Ziel und Problemlösungen:**

Das Umweltinformationsgesetz des Bundes, BGBl Nr. 495/1993, soll durch diese Novelle an die Erfordernisse der Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) und des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) angepasst werden. Gleichzeitig soll eine wichtige Voraussetzung für die Ratifizierung des Übereinkommens von Aarhus durch Österreich geschaffen werden.

### **Alternativen:**

Keine; als Umsetzungsfrist für diese Richtlinie wurde der Zeitraum bis 14. Februar 2005 festgelegt. Im Falle der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage nach diesem Stichtag wäre ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich zu erwarten.

### **Inhalt:**

Die neue Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, die die erste Säule (Zugang zu Informationen) des Übereinkommens von Aarhus in europäisches Recht umsetzt, erweitert den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gegenüber der Richtlinie 90/313/EWG. Sie beschleunigt die Verfahren zur Übermittlung von Umweltinformationen. Die Novelle stellt daher einen Schritt in Richtung vermehrter Transparenz der Verwaltung und besser informierter Bürger dar. Fundierte Information ist eine wesentliche Voraussetzung für die aktive Beteiligung der Bürger und daher ein nennenswerter demokratiepolitischer Faktor.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, soweit die Kompetenz des Bundes davon betroffen ist. Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Information als Aspekt von Kommunikation ermöglicht es, dass Ängste und Vorurteile zwischen Verwaltung und Bürgern abgebaut und Vertrauen entwickelt werden können. Ein freier Informationsfluss wirkt sich förderlich auf den Rechtsfrieden aus, reduziert Konfliktpotential und ist ein wesentlicher Baustein für die Lösung von Umweltproblemen bzw. für die gesellschaftspolitisch konstruktive Gestaltung umweltrelevanter Bereiche.

Mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, wurde die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt auf Bundesebene in österreichisches Recht umgesetzt. Das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) setzt einen weiteren Impuls in Richtung vermehrter Offenheit und Transparenz der Behörden in Europa und manifestiert sich bezüglich des Informationsteils in der neuen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, welche nunmehr durch eine Novellierung des Umweltinformationsgesetzes bundesrechtlich in Österreich übernommen wird. Die neue Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG baut auf den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt auf, die auch in der Novelle Eingang finden. In diesem Sinne soll durch die vorliegende Weiterentwicklung der Umweltinformationsgesetzgebung eine Optimierung und effiziente Gestaltung der Umweltinformationsflüsse erzielt werden.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die möglichst umfassende Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien gelegt, die für die aktive Verbreitung von Umweltinformation verstärkt herangezogen werden sollen. Die Novellierung der Umweltinformationsgesetzgebung ist daher auch als Beitrag zum E-Government und zur IKT-Strategie des Bundes zu sehen, indem sie deren Zielsetzungen – Kundenorientiertheit, Effizienz, Geschwindigkeit und Transparenz – fördert.

Die Bestimmung des Begriffs „Umweltinformation“ wird ausgeweitet bzw. präzisiert, sodass Informationen jeder Form zu folgenden Bereichen erfasst werden: Zustand der Umwelt; Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen. Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Analysen im Rahmen solcher Maßnahmen oder Tätigkeiten; außerdem Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie von einem der genannten Aspekte betroffen sind oder betroffen sein können.

Der Behördenbegriff wird erweitert und durch den Begriff „informationspflichtige Stellen“ in die Novelle aufgenommen, das sind: Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die bundesgesetzlich oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende bundesgesetzlich eingerichtete Beratungsorgane; Organe, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen; juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie bundesgesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben; natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der oben genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Umweltinformationen, die materiell von anderen Stellen für Behörden bereitgehalten werden, sind ebenso einbezogen.

Die Frist für das Zugänglichmachen von Umweltinformationen wird auf einen Monat herabgesetzt (bisher acht Wochen im UIG) mit der Möglichkeit der Verlängerung auf bis zu zwei Monate für umfangreiche und komplexe Informationen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt das wirksame und leichte Zugänglichmachen der Information für die Öffentlichkeit dar sowie die bürgerfreundliche Form von Umweltinformationen

Die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe von Umweltinformationen waren schon im bisherigen UIG eng gehalten und wurden mit kleinen Änderungen beibehalten, wobei nunmehr eine Abwägung des

öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe gegenüber dem Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe in jedem einzelnen Fall vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Kosten wurde die bereits im bestehenden UIG festgeschriebene Verordnungsermächtigung beibehalten.

Der Rechtsschutz wurde den systematischen Erfordernissen des neuen Begriffs der „informationspflichtigen Stellen“ angepasst.

Qualitätserfordernisse für Umweltinformationen wurden neu aufgenommen.

Um diesen rechtlichen Anpassungen gerecht zu werden, soll eine Koordinierungsstelle, die durch das Umweltbundesamt einzurichten und zu führen ist, die Maßnahmen der informationspflichtigen Stellen im Hinblick auf die Aufbereitung der Umweltinformationen sowie im Hinblick auf den dem Informationssuchenden zu gewährenden Informationszugang verbessern und erleichtern. Internet-Portale wie das Rechtsinformationssystem uä und die bereits bewährten Verwaltungspraktiken unter besonderer Berücksichtigung der durch das E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, implementierten Einrichtungen sollen in optimaler Weise eingesetzt bzw. vernetzt werden, sodass kein nennenswerter zusätzlicher Kostenaufwand durch die UIG-Novelle zu erwarten ist.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ergibt sich aus der Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Materiengesetze gemäß den einschlägigen Kompetenztatbeständen des Art. 10 Abs. 1 B-VG, insbesondere Z 8, 9, 10 und 12. Für die Vereinheitlichung hinsichtlich der verfahrensmäßigen Aspekte der Mitteilungspflicht wird die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG in Anspruch genommen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Durch die Neuformulierung des Zieles des Gesetzes wurde dem Anliegen der Richtlinie 2003/4/EG Rechnung getragen, das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Der neue Begriff der „Gewährleistung“ des freien Zuganges zu Umweltinformationen beinhaltet einen verstärkt zusichernden Charakter des freien Zuganges im Gegensatz zur bisherigen Formulierung im UIG, BGBl. Nr. 495/1993. Es wird zur Vereinfachung und bürgerfreundlichen Begriffsgestaltung das Wort „Umweltinformationen“ aus der neuen Richtlinie übernommen, das den alten Begriff „Umweltdaten“ ersetzt.

Der freie Zugang umfasst nunmehr nicht nur die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen, sondern auch für diese von anderen Stellen oder Personen bereitgehaltenen Umweltinformationen. Damit werden alle im Einflussbereich der jeweiligen informationspflichtigen Stelle vorliegenden Umweltinformationen erfasst und sicher gestellt, dass Informationssuchenden ein möglichst umfassender und lückenloser Zugang zu Umweltinformationen gewährt wird.

Diese Gewährung des Zuganges zu Informationen durch eine informationspflichtige Stelle aufgrund eines Begehrens wird als passive Informationspflicht bezeichnet.

Die nun in Z 2 festgeschriebene Formulierung der „aktiven Umweltinformationspflicht“ (eigeninitiative Information durch informationspflichtige Stellen ohne Antrag) wurde durch die neue Richtlinie stark ausgebaut. Im Wortlaut „Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen“ spiegelt sich die Intention der Richtlinie 2003/4/EG wieder, den freien Umweltinformationszugang umfassend, inhaltlich lückenlos, effizient und flächendeckend zu organisieren.

### **Zu § 2:**

Aus dem Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29.06.2000 über die Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG (KOM [2000] 400) geht hervor, dass in einigen Mitgliedstaaten eine enge Auslegung des Begriffs „Informationen über die Umwelt“ dazu geführt habe, dass die Bereitstellung von Informationen, die vermeintlich nicht unter die Begriffsbestimmung fielen, verweigert worden sei. Dabei soll es sich um Informationen über die Auswirkung des Umweltzustandes auf die öffentliche Gesundheit, über Strahlungsbelastung und nukleare Sicherheit oder über Finanz- oder Bedarfsanalysen zur Unterstützung von Projekten, die sich voraussichtlich auf die Umwelt auswirkten, gehandelt haben.

„Die Richtlinie 90/313/EWG enthielt zwar bereits eine weit gefasste Definition des Begriffs „Informationen über die Umwelt“, doch scheint aufgrund der gewonnenen Erfahrungen eine umfassendere und ausdrücklichere Begriffsbestimmung zweckmäßig, um bestimmte Kategorien umweltbezogener Informationen zu erfassen, die infolge einer engen Auslegung vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen

sen wurden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass Informationen über Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt sowie zu genetisch veränderten Organismen unter die Definition fallen. Die Begriffsbestimmung wurde auch klarer gefasst, um ausdrücklich auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit Bezug zu nehmen, soweit diese durch den Zustand der Umwelt beeinflusst werden oder beeinflusst werden können. Nach Artikel 174 EG-Vertrag gehört der Schutz der menschlichen Gesundheit zu den Zielen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik. Es scheint daher angebracht, dieses wichtige Element der Gemeinschaftspolitik anlässlich der Überarbeitung dieser Richtlinie in die Definition des Begriffs „Umweltinformationen“ zu integrieren“ (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen/\* KOM/2000/0402 endg. - COD 2000/0169 \*/ , ABl. Nr. C 337 E vom 28/11/2000 S. 0156).

Auf Grund der umfassenden Neugestaltung des Begriffs „Umweltinformationen“ durch Artikel 2 Z 1 der Richtlinie 2003/4/EG soll sichergestellt werden, dass nun auch der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Informationen über Faktoren wie Strahlung, Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls etc. unter diesen Begriff zu subsumieren sind.

Während der Begriff „Umweltinformationen“ der Richtlinie 2003/4/EG um einiges umfassender als der korrespondierende Begriff der Richtlinie 90/313/EWG erscheint, halten sich die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem mit dem UIG, BGBl. Nr. 495/1993, umgesetzten Begriff „Umweltdaten“ in Grenzen. Dies liegt daran, dass die demonstrative Anführung der wichtigsten Arten von Tätigkeiten ebenso wie der explizite Bezug auf „Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können“ in § 2 UIG, BGBl. Nr. 495/1993, über die – vergleichsweise allgemeinere – Richtlinie 90/313/EWG in ihrer Genauigkeit hinausgeht und damit schon bisher von einem weiteren Umweltbegriff ausgegangen ist.

Mit einer nahezu wörtlichen Übernahme des Umweltinformationsbegriffs der Richtlinie 2003/4/EG soll auch gewährleistet werden, dass nicht nur die Umweltdaten iS UIG, BGBl. Nr. 495/1993, sondern darüber hinaus auch sämtliche von der Richtlinie vorgegebenen Umweltinformationen der Zugangsverpflichtung unterliegen. Weiters soll sichergestellt werden, dass die Definition der Aarhus Konvention, die ihrerseits von dieser Richtlinie in Artikel 2 Z 1 zum Großteil wortgetreu übernommen wurde, mit ihren Zielen Eingang in diese Novelle findet.

Z 1 zählt die wichtigsten Umweltbestandteile auf, wobei hier vor allem gegenüber der Richtlinie 90/313/EWG bzw. dem UIG, BGBl. Nr. 495/1993, die Bezugnahme auf genetisch veränderte Organismen eine explizite Nennung erfahren hat. Der Begriff „Artenvielfalt“ ist im Sinne biologischer Vielfalt zu verstehen. Z 2 beinhaltet eine Reihe von Faktoren, die sich auf die unter Z 1 genannten Umweltbestandteile tatsächlich auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Damit umschreibt diese Z in etwa die Tätigkeiten iS der entsprechenden alten Z 2. Der Faktor Strahlung umfasst insbesondere auch die elektromagnetische Strahlung, die beispielsweise von Handymasten (GSM-, UMTS-Sendeanlagen) ausgeht. Die in Z 3 angeführten Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen) umfassen wie schon § 2 Z 4 UIG, BGBl. Nr. 495/1993, nicht nur bereits beschlossene, sondern auch geplante Maßnahmen sowie Verwaltungsakte (insbesondere Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte etc.), die am ehesten dem in der Richtlinie verwendeten Begriff der „Verwaltungsmaßnahmen“ entsprechen. Der Begriff „Politiken“ umfasst Maßnahmen wie die Nachhaltigkeits- oder Klimastrategie der Bundesregierung.

Gänzlich neu ist die Erklärung der Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts zu Umweltinformationen in Z 4. Durch die in Z 5 genannten „Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen sollen Unsicherheiten ausgeräumt werden, die bei der Überprüfung im Hinblick auf die Gültigkeit der derzeitigen Begriffsbestimmung (der alten Richtlinie) für Wirtschafts- und Finanzdaten ermittelt wurden.“ (KOM/2000/0402 endg. - COD 2000/0169 \*/ , S. 10).

Z 6 schließlich soll den Begriff der Umweltinformation dahingehend abrunden, dass nun auch der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie die Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke erfasst sind und zwar in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – dadurch sekundär bedingt – von den unter Z 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können. Der Begriff der Lebensmittelkette ist in Anlehnung an Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, so zu verstehen, dass damit insbesondere alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln erfasst sind. Mittels dieser Z soll, wie eingangs erläutert, auf Artikel 174 EG-Vertrag Bezug genommen werden, der den Schutz der menschlichen Gesundheit zu den Zielen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zählt.

**Zu § 3:**

Mit der Neufassung des Behördenbegriffs durch Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2003/4/EG wurde eine umfassende Anpassung und Neutextierung des § 3 UIG, BGBl. Nr. 495/1993, notwendig.

Aus dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für diese Richtlinie geht hervor, dass sich die Neuformulierung des Behördenbegriffs im Bereich der öffentlichen Verwaltung daraus ergebe, dass man anhand der Probleme, die im Vollzug des Begriffs „Aufgaben im Bereich der Umwelterhaltung“ aufgetaucht seien und der daraus resultierenden Strittigkeit der Bedeutung dieses Begriffs, es für zweckmäßig erachtet habe, in bezug auf staatliche Stellen und Behörden auf die fragliche Formulierung zu verzichten. Auf Grund des derzeit geltenden Behördenbegriffs hätte eine enge Auslegung dieser Formulierung dazu geführt, dass bestimmte Stellen vom Anwendungsbereich der alten Richtlinie ausgeschlossen worden wären, weil sich ihre Zuständigkeit nicht auf Umweltfragen, sondern auf andere Gebiete wie Verkehr oder Energie erstreckt hätten (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen/\* KOM/2000/0402 endg. - COD 2000/0169 \*/, ABl. Nr. C 337 E vom 28/11/2000 S. 0156).

War in der Richtlinie 90/313/EWG noch ausschließlich von „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ die Rede, so erweitert die Richtlinie 2003/4/EG den Begriff der Behörde auch auf „diese beratende öffentliche Gremien“ (Art. 2 Z 2 lit. a), auf „natürliche und juristische Personen, die entweder aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen“ (Art. 2 Z 2 lit. b) oder „unter der Kontrolle einer unter lit. a oder lit. b genannten Stelle bzw. Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“.

Aufgrund der innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben, der sowohl organisatorischen als auch funktionellen Abgrenzung des Behördenbegriffs durch die Richtlinie, und nicht zuletzt auch der Übersichtlichkeit wegen, wurde die Umsetzung desselben mit Hilfe von vier Z in Abs. 1 vorgenommen, der aus den erwähnten Gründen nicht mit „Behörden“ oder mit „Organe der Verwaltung“, sondern mit „Informationspflichtige Stellen“ betitelt wurde.

Z 1 geht bei den „Verwaltungsbehörden“ und den „sonstigen Organen der Verwaltung“ von einem funktionellen Organbegriff aus, indem an das Kriterium der Betrauung mit einer Aufgabe der Bundesverwaltung angeknüpft wird. Gemeint sind hier abgesehen von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) alle Dienststellen bzw. Ämter ohne Befehlsgewalt (*imperium*), aber auch jene Fälle, in denen ausgelagerten Rechtsträgern oder Privaten Hoheitsgewalt übertragen ist (*Beliehene*) sowie in Dienstgenommene Private.

Beispielhaft sind anzuführen: Austro Control GmbH, Elektrizitäts-Control GmbH, Forstschutzorgane, Wachkörper, Umweltbundesamt GmbH.

In Entsprechung des Begriffs „öffentlicher beratender Gremien“ der Richtlinie wurde in Z 1 der Terminus „diesen zur Verfügung stehende Beratungsorgane“ aufgenommen, der unter anderem Einrichtungen wie den Datenschutzrat (§ 41 Datenschutzgesetz 2000, idF BGBl. I Nr. 165/1999), die Gentechnikkommission (§ 84 Gentechnikgesetz, idF BGBl. Nr. 510/1994), die Codexkommission (§ 52 Lebensmittelgesetz 1975, idF BGBl. Nr. 86/1975) und die Altlastensanierungskommission (§ 7 Umweltförderungsgesetz idF BGBl. I Nr. 71/2003) umfasst.

Z 2, die ebenso wie Z 1 von einem funktionellen Organbegriff ausgeht, soll Organe des Bundes und der Länder erfassen, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen. In Bezug auf die Besorgung durch die Länder ist hier auf Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG zu verweisen. Durch diese Z sollen aber auch Eigenunternehmen (Regiebetriebe) dieser Organe erfasst sein, die dadurch definiert sind, dass sie keine vom Unternehmensträger getrennte Rechtspersönlichkeit besitzen. Als Beispiel ist hier der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allensteig zu nennen. Vor der Welle der Organisationsprivatisierung, bei der bisher von den Gebietskörperschaften als Eigenunternehmen geführte Unternehmen einem privatwirtschaftlich organisierten Rechtsträger übertragen wurden, zählten beispielsweise auch die Wasserstraßenverwaltung, die Luftüberwachung, die Arbeitsmarktverwaltung oder die Forstverwaltung zu den Eigenunternehmen. Diese wurden durch Ausgliederung an dafür geschaffene privatwirtschaftlich organisierte Rechtsträger übertragen und fallen als solche nunmehr im Falle gleichzeitiger Beleihung unter die Z 1, ansonsten unter die Z 4 der gegenständlichen Begriffsbestimmung.

Z 3 geht ebenfalls von einem funktionellen Organbegriff aus. Hier sollen vor allem die Körperschaften öffentlichen Rechts wie beispielsweise die im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung tätig werdenden Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie Sozialversicherungsträger als Anstalten im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung erfasst werden; dies jedoch mit der Einschränkung dahingehend, dass diese

bestimmte Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben. Wasserverbände sowie Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge fallen ebenso unter diese Bestimmung.

Z 4 schließlich umfasst natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die schon begrifflich keine organisatorische Zugehörigkeit zum Bund besitzen, denen aber auch eine unmittelbare Fachanknüpfung fehlt. Gemeint sind hier ausgegliederte Rechtsträger, die privatrechtlich zugeordnete Aufgaben erfüllen, die der staatlichen Kontrolle unterliegen (öffentliche Aufgaben und öffentliche Dienstleistungen). Dazu zählen unter anderem die öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge, also Energie- und Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, öffentlicher Verkehr u.ä.

Als Beispiele sind im Bereich der Elektrizitätswirtschaft die Verbundgesellschaft, im Bereich des Eisenbahnverkehrs die ÖBB sowie im Bereich der Bundesstraßen die ASFINAG zu nennen. Zentraler Bestandteil dieser Bestimmung sind aber auch ausgegliederte Rechtsträger, die ehemals von den Gebietskörperschaften als Eigenunternehmen geführt wurden, wie beispielsweise Bundesimmobilien GmbH (BIG) oder die Bundesforste AG.

Der weitgehende Begriff „Kontrolle“ der Richtlinie wurde im zweiten Absatz mithilfe eines Aufsichts- (Z 1) sowie eines Beherrschungskalküls (Z 2) umgesetzt. Im darauf folgenden Abs. 3 wird die dadurch notwendig gewordene Normierung des Begriffs „beherrschender Einfluss“ als gesetzliche Vermutung vorgenommen, wobei sich die gegenständliche Bestimmung an der schon früher ergangenen Richtlinie 2000/52/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (sogenannte Transparenzrichtlinie) orientiert und bei der Normierung dieses Begriffs den entsprechenden Text praktisch wortgleich der Richtlinie entnommen hat.

#### **Zu § 4:**

In Abs. 1 wurden aufgrund der Erweiterung des Begriffs der informationspflichtigen Stelle – kongruent mit dem Behördenbegriff der Richtlinie 2003/4/EG – und der Abgrenzung „vorhandene Informationen/bereitgehaltene Informationen“ gemäß Art. 2 Z 3 und 4 dieser Richtlinie Folge leistend, die entsprechenden Begriffe angepasst bzw. neu definiert.

Durch den freien Zugang nicht nur zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind, also in unmittelbarem Zusammenhang mit ihr stehen, sondern auch zu solchen Informationen, die für diese Stellen von anderen, sei es natürlichen oder juristischen Personen, bereitgehalten werden, soll gewährleistet werden, dass informationspflichtige Stellen Anträge nicht schon aufgrund des Nichtvorhandenseins der Informationen bei ihnen selbst ablehnen können. Sofern die informationspflichtige Stelle einen Übermittlungsanspruch auf diese Informationen hat, hat sie die entsprechenden Informationen von der bereithaltenden Stelle beizuschaffen und weiter zu geben. Der Aufbewahrungsbegriff in Abs. 1 letzter Satz soll auf ein Auftragsverhältnis zwischen informationspflichtiger Stelle und nicht informationspflichtiger Stelle hinweisen, weil nur diese Fälle der Aufbewahrung gemeint sein sollen, in denen sich die informationspflichtige Stelle einer anderen Stelle bedient, um für sie selbst die Informationen zu erheben bzw. zu verwalten.

Den Intentionen der neuen Richtlinie entsprechend wird der freie Zugang zu Umweltinformationen dahingehend erweitert, dass der Katalog von Informationen in Abs. 2 umfassender und der Terminologie der Begriffe des § 2 folgend gestaltet wird.

Die so erfassten Umweltinformationen betreffen, wie schon die Umweltdaten des § 4 Abs. 2 UIG, BGBl. Nr. 495/1993, Umweltzustandsdaten, aggregierte bzw. statistisch dargestellte Daten über den Ressourcenverbrauch und über Emissionen aus Anlagen sowie Daten über die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten. Neben einer umfassenderen Begriffsabgrenzung in Abs. 2 Z 1 (Wasser statt Gewässer; biologische Vielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen) soll auch ausdrücklich auf die Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall Bezug genommen werden.

Bei den so erfassten Umweltinformationen handelt es sich, den Zweck des UIG, BGBl. Nr. 495/1993, weiterverfolgend, um besonders wichtige Umweltinformationen, die auf keinen Fall einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Dies deshalb, weil sie entweder an frei zugänglichen Orten von jedermann erhoben werden können oder weil sie aufgrund ihrer Datenqualität keinen Rückschluss auf Daten bestimmter oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbarer Betroffener ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz 2000) zu berücksichtigen, das dem Einzelnen einen Rechtsanspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gewährt, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 dann ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbar-



keit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Zu beachten ist aber, dass die Mitteilungsschranken gemäß § 6 Abs. 1 auch auf die dem freien Zugang unterliegenden Informationen anzuwenden sind.

Andere als die in Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken gemäß § 6 Abs. 1 sowie unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 mitzuteilen.

Die offensichtliche Straffung des vorliegenden § 4 gegenüber dem entsprechenden § 4 UIG, BGBl. Nr. 495/1993, liegt darin begründet, dass die im zu novellierenden UIG enthaltenen Ablehnungsgründe (§ 4 Abs. 3 und 4) und Mitteilungsschranken (§ 6) in einen neu strukturierten § 6 Eingang finden sollen. Dadurch sollen diese Bestimmungen nicht nur übersichtlicher, sondern auch für den Informationssuchenden sowie die informationspflichtigen Stellen besser interpretierbar und anzuwenden sein.

#### **Zu § 5:**

Wesentliche Neuerungen in dieser Bestimmung betreffen die Fristen, innerhalb derer die Behörde tätig werden muss, sowie die Art und Weise, in der die Informationen mitzuteilen sind.

Zu Gunsten einer zügigeren Information des Informationssuchenden und den technologischen Neuerungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien folgend, sieht die neue Richtlinie nunmehr für nicht umfangreiche und nicht komplexe Informationen eine Frist von einem Monat für die Behörde als Maximum für das Zugänglichmachen derselben vor. Im Falle eines besonderen Umfangs oder einer Komplexität der begehrten Information soll der informationspflichtigen Stelle eine Frist von bis zu zwei Monaten zur Verfügung stehen. Unverändert soll demgegenüber die Frist von zwei Wochen bleiben, innerhalb der die informationspflichtige Stelle dem Informationssuchenden eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen hat, für den Fall, dass es zu allgemein formuliert ist. Wie schon im UIG, BGBl. Nr. 495/1993, vorgesehen, soll die informationspflichtige Stelle dem Begehren des Informationssuchenden ohne unnötigen Aufschub entsprechen, was auch angesichts des revolutionären Wandels in der Informationsverarbeitung und -übertragung während der letzten zehn Jahre dazu führen wird, dass die informationspflichtige Stelle innerhalb kürzerer Zeit, teilweise sogar bei Eingang der Anfrage antworten wird können.

Den im Rahmen der Erlassung des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, notwendig gewordenen Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) Rechnung tragend wurde in Abs. 1 in bezug auf die technische Form die Formulierung aus § 13 Abs. 1 AVG, BGBl. I Nr. 10/2004, übernommen. Als Beispiel für ein mündlich bzw. telefonisch gestelltes Ansuchen auf Informationsübermittlung wäre ein Begehren auf Mitteilung tagesaktueller Messwerte zu nennen.

Abs. 2 garantiert, dass ein Antrag auf Bereitstellung von Umweltinformation, der an eine informationspflichtige Stelle gerichtet ist, bei der diese Informationen nicht vorliegen oder für diese nicht bereit gehalten wird (in diesem Sinn ist der Begriff „verfügt“ im ersten Satz zu verstehen), von ihr an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet wird oder – bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen – der Informationssuchende an die Stelle verwiesen werden kann, die vermutlich über die gewünschten Informationen verfügt. Mit dieser Bestimmung soll einer „Versandung“ von Anfragen vorgebeugt werden und sichergestellt werden, dass im Rahmen des UIG gestellte Anfragen auch einen allenfalls vorhandenen Adressaten finden.

Abs. 3 soll die Qualität im Sinne Art. 8 der Richtlinie 2003/4/EG der mitgeteilten Umweltinformationen sichern und dadurch gewährleisten, dass der Informationssuchende Informationen erhält, die nicht nur seinem Antrag entsprechen, sondern auch für ihn verwertbar sind. Zu diesem Zweck soll es auch notwendig sein, dass die informationspflichtige Stelle auf Antrag mitteilt, nach welchem Verfahren die mitgeteilten Umweltinformationen erhoben wurden.

Abs. 4 soll den grundsätzlichen Vorrang der Informationsübermittlung in der Form, wie es der Informationssuchende verlangt, betonen. Für den Fall, dass die Informationen bereits in einer anderen, dem Informationssuchenden leicht zugänglichen Form oder einem ebensolchen Format vorliegen, soll die informationspflichtige Stelle die Möglichkeit haben, durch Verweis auf diese bestehenden Medien ihrer Informationspflicht genüge zu tun. Dieser Bestimmung soll in der Praxis große Bedeutung zuteil werden, da durch Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EG eine aktive Informationspflicht vorgesehen wird, wodurch eine große Menge an Informationen und Daten bereits in elektronischen Datenbanken vorhanden sein wird.

Abs. 5 soll gewährleisten, dass der Zugang zu bestehenden und zu gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie einzurichtenden öffentlichen Verzeichnissen und Listen unentgeltlich ist. Als Beispiel für derartige Verzeichnisse und Listen sind Einrichtungen wie das Internet, dadurch zugängliche „links“, also Verknüpfungen zu anderen Seiten darin, zu nennen, die es ermöglichen sollen, dass der Informationssuchende rasch und unbürokratisch zu den gewünschten Informationen kommt. Darüber hinaus soll auch die Ein-

sichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle – also bei der informationspflichtigen Stelle – unentgeltlich sein, da im Zuge dieser Einsichtnahme erfahrungsgemäß außer Personalbereitstellungskosten keine Kosten anfallen. Sollte darüber hinaus auch ein Auszug bzw. eine Kopie dieser Informationen verlangt werden, dann ist für diese „Bereitstellung von Umweltinformationen“ – vorausgesetzt es besteht eine entsprechende Verordnung – ein Kostenersatz vom Informationssuchenden zu bezahlen, der aber eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. In bezug auf Kaufpreise und Schutzgebühren von Publikationen soll durch Abs. 5 zweiter und vierter Satz normiert werden, dass der Informationssuchende einerseits nicht unentgeltlich in den Besitz von Publikationen kommen soll, aber andererseits der Zugang zu diesen Publikationen eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2003/4/EG sieht vor, dass „in besonderen Fällen, in denen die Behörden Umweltinformationen zu kommerziellen Zwecken zugänglich machen und in denen dies notwendig ist, um die weitere Sammlung und Veröffentlichung solcher Informationen zu gewährleisten, eine marktübliche Gebühr als angemessen angesehen“ werde. Dadurch soll gewährleistet werden, dass diese Publikationen nicht plötzlich kostenlos zu erwerben sind, da deren Entwicklung und Inhalt mitunter einen größeren Kostenaufwand mit sich bringen, gleichzeitig sollen die informationspflichtigen Stellen aber auch berufen sein, die anfallenden Kaufpreise und Schutzgebühren in angemessener Höhe zu halten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf ein Urteil des EuGH zu verweisen, das im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland unter anderem im Zusammenhang mit der Höhe der Gebühren und Modalitäten ihrer Erhebung ergangen ist (C-217/97; Sammlung der Rechtsprechung 1999 Seite I-05087).

Darin sprach der Gerichtshof aus, dass *der Begriff „angemessener“ Betrag“ in Art. 5 der RL 90/313/EWG, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Übermittlung der Informationen über die Umwelt eine Gebühr zu erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten dürfe, derart zu verstehen sei, dass die Richtlinie einen Mitgliedstaat nicht ermächtigt, die gesamten den öffentlichen Haushalten durch eine Zusammenstellung von Unterlagen tatsächlich entstandenen, namentlich mittelbaren, Kosten auf einzelne abzuwälzen, die einen Antrag auf Information gestellt haben.*

Dieses Urteil wird daher als Richtschnur bei der Erlassung einer allfälligen Gebührenverordnung dienen, die von der Bundesregierung zu erlassen sein wird. Dabei wird von zentraler Bedeutung sein, dass die Informationsbeschaffung für den Einzelnen grundsätzlich nicht zur finanziellen Frage werden sollte und er nicht sämtliche mit seiner Anfrage verbundenen Kosten wie Personalbereitstellung und sonstige Fixkosten tragen sollte, sondern beispielsweise nur die speziell auf ihn entfallenden Kosten der Kopien, die bei der Bereitstellung der Umweltinformationen angefallen sind.

Der im Abs. 5 gebrauchte Begriff der „Unentgeltlichkeit“ hat dem von der Richtlinie vorgegebenen Begriff der „Gebührenfreiheit“ zu entsprechen. Zur deutlicheren Abgrenzung vom Gebührengesetz 1957 und der Definition von *Walter/Mayer* folgend, dass *„man von Gebühren spricht, wenn Abgaben im Zusammenhang mit einer ‚Gegenleistung‘ der Gebietskörperschaft zu erbringen sind“* (*Walter/Mayer, Verfassungsrecht*<sup>9</sup> (2000) [275]), wurde am Begriff der „Unentgeltlichkeit“, wie es schon die entsprechende Norm im UIG, BGBl. Nr. 495/1993, vorsieht, festgehalten. War in der alten Richtlinie 90/313/EWG nur von Gebühren, die eine angemessene Höhe nicht überschreiten dürften, die Rede, so verwendet die neue Richtlinie auch den Begriff der „Gebührenfreiheit“. Nachdem aber – wie gezeigt – der Terminus „Gebühren“ in der innerstaatlichen Rechtsordnung als Abgabe zugunsten einer Gebietskörperschaft verstanden wird und der Behördenbegriff der neuen Richtlinie den umfassenden Begriff der „informationspflichtigen Stelle“ nach der UIG-Novelle bedingt, der auch Stellen umfasst, die nicht Organe der Verwaltung sein müssen, scheint der Bezug auf die Unentgeltlichkeit im Abs. 5 erster Satz angebrachter.

#### **Zu § 6:**

In dieser Bestimmung werden – der besseren Übersichtlichkeit wegen – die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe, die einer Übermittlung von Umweltinformationen im Sinne § 2 entgegenstehen können, normiert und an die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG angepasst.

Abs. 1 zählt, wie schon im UIG, BGBl. Nr. 495/1993, vorgesehen, die Mitteilungsschranken auf, bei deren Vorliegen die Mitteilung unterbleiben kann. Neu ist die Bestimmung der Z 3; sie soll der informationspflichtigen Stelle die Möglichkeit geben, einem Informationsbegehren, das trotz Präzisierungsauftrag durch diese Stelle gemäß § 5 Abs. 1 zu allgemein geblieben ist, nicht entsprechen zu müssen, da eine zweck- und arbeitsorientierte Beantwortung des Begehrens nicht möglich ist.

Abs. 2 führt die Ablehnungsgründe an, wonach die Mitteilung zu unterbleiben hat, wenn die Bekanntgabe anderer als in § 4 Abs. 2 genannter Umweltinformationen negative Auswirkungen auf bestimmte geschützte Rechtsgüter hätte.

Neben den schon im UIG, BGBl. Nr. 495/1993, erfassten Gründen der Z 1, also der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung, umfasst der Katalog der Ableh-

nungsgründe in Abs. 2 auch den Schutz von Umweltbereichen, wie zum Beispiel den Aufenthaltsort seltener Tierarten, der aufgrund der Information preisgegeben würde, soweit dabei die Störung von deren Habitaten zu befürchten ist.

Darüber hinaus besteht ein Ablehnungsgrund zugunsten der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 besteht (Z 3) sowie zugunsten von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (Z 4). Inhaltlich orientieren sich diese beiden Z am Parteibegriff des Art. 20 Abs. 3 B-VG, der schon Interpretationsmaßstab im Rahmen der korrespondierenden Regelung des § 4 Abs. 3 UIG, BGBl. Nr. 495/1993, war. Die wörtliche Aufnahme des Begriffs „Vertraulichkeit personenbezogener Daten“ in Abs. 2 Z 3 soll einerseits den Bezug zur Richtlinie herstellen, die im gegebenen Zusammenhang einen Ausnahmetatbestand von der Mitteilungspflicht normiert und andererseits dem aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Datenschutzgesetz 2000, (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, Rechnung tragen, das in § 1 das Grundrecht auf Datenschutz und die Möglichkeiten seiner Beschränkung statuiert. Zur deutlicheren Abgrenzung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von den personenbezogenen Daten wurden jene nun in Z 4 aufgenommen. Z 5 und Z 6 stellen Ablehnungsgründe dar, die aufgrund der Richtlinie 2003/4/EG ebenfalls fakultativ zulässig und in Anbetracht des weiten Umweltinformationsbegriffs auch notwendig sind.

Abs. 3 stellt eine wortgleiche Übernahme vom Begriff des Interesses einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 4 Abs. 3 zweiter Satz UIG, BGBl. Nr. 495/1993) dar und hat in Anpassung an die neue Terminologie der Novelle nur eine Änderung von Umweltdaten auf Umweltinformationen erfahren.

Abs. 4 sieht vor, dass sowohl die Mitteilungsschranken als auch die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind und im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation zu berücksichtigen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die – teilweise umfassenden – Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe nicht zu einer eingeschränkten Mitteilungspflicht für die informationspflichtige Stelle führen. Die Enge der Auslegung bemisst sich jedoch nach den Intentionen der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) sowie nach den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Gesetzen.

In Bezug auf § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 ist anzumerken, dass Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Art. 8 Abs. 2 EMRK zählt unter anderem den Schutz der Gesundheit sowie den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer auf.

Zu beachten ist, dass für Informationen nach § 4 Abs. 2 nur in Bezug auf die Mitteilungsschranken, für andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen aber eine Interessensabwägung hinsichtlich allenfalls vorhandener Ablehnungsgründe bzw. Mitteilungsschranken vorzunehmen ist.

#### **Zu § 8:**

Im Zuge der Ausdehnung des Begriffes der informationspflichtigen Stellen gegenüber dem UIG, BGBl. Nr. 495/1993, durch die neue Richtlinie wird eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass die für die Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten erforderliche Erlassung eines Bescheides nur durch die informationspflichtigen Stellen erfolgen kann, die bzw. soweit sie behördliche Aufgaben besorgen. „Bescheide sind Verwaltungsakte und können als solche nur von Verwaltungsbehörden erlassen werden. Dabei muss es sich stets um ein Organ der Hoheitsverwaltung handeln (vgl. Art. II Abs. 1 EGVG), weil die Befehlsgewalt (*imperium*) ein essentielles Wesensmerkmal des Begriffs „Behörde“ ist.“ (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>7</sup> (1999) [382]). Mit der Wortfolge „soweit sie behördliche Aufgaben besorgt“ orientiert sich die vorliegende Bestimmung daher am funktionellen Behördenbegriff und garantiert damit den Zusammenhang zwischen Informationspflicht einerseits und Rechtsschutz andererseits.

Zur Sicherstellung der Rechtsschutzmöglichkeit für die Fälle, in denen die informationspflichtige Stelle nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt ist, wurde Abs. 3 dahingehend adaptiert, dass der jeweilige Bescheidantrag an die zuständige Aufsichts- oder Kontrollstelle, die für die Bescheiderlassung zuständig ist, weiterzuleiten bzw. der Informationssuchende an diese zu verweisen ist. Ergänzt wurde hier gegenüber dem UIG, BGBl. Nr. 495/1993, die für die Führung der sonstigen Kontrolle zuständige bescheiderlassende Stelle, dies insbesondere im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Z 4, wo eine solche „Kontrollbeziehung“ explizit dargelegt wird. Aufgrund der richtlinienkonformen Aufnahme der Beratungsorgane in die Gruppe der informationspflichtigen Stellen ist auch eine Ausweitung des Abs. 3 auf die bescheiderlassenden Stellen, die diese Beratungsorgane einrichten, notwendig geworden.

Bezüglich des Entfalls des Abs. 6 ist anzumerken, dass aus Gründen der Verwaltungsökonomie für das Rechtsschutzverfahren nicht mehr die Kammerzuständigkeit der UVS normiert wird, sondern die allgemeine Regelung des § 67a Abs. 1 AVG, die grundsätzlich Einzelmitgliedzuständigkeit vorsieht, zum Tragen kommen soll. Im Zusammenhang damit sowie mit der Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 158/1998, die auch einige Änderungen in den §§ 67c bis 67g AVG bewirkte, erscheint ein Entfall der Bestimmung des Abs. 6 in Anbetracht der durch die zitierten Bestimmungen des AVG offen stehenden Möglichkeiten angebracht.

#### **Zu § 9:**

In dieser Bestimmung kommt klar und deutlich die viel stärkere, von der Richtlinie 2003/4/EG intendierte Betonung der aktiven Umweltinformation im Gegensatz zum UIG, BGBl. Nr. 495/1993, zum Ausdruck, wo bloß eine Kann-Bestimmung in Bezug auf die Veröffentlichung von Umweltdaten seitens der Organe der Verwaltung festgeschrieben war.

Die Umweltzustandsberichte gemäß Abs. 2 Z 4 umfassen beispielsweise auch die Berichtspflicht nach § 12 Ozongesetz, BGBl. I Nr. 34/2003, oder die Berichtspflichten nach § 23 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997.

Die Verbreitung von Umweltinformationen auf elektronischem Wege wird als prioritäres Instrument für das aktive Umweltinformationsmanagement betrachtet. Dabei werden insofern Zweckmäßigkeitserwägungen angestellt, als nur die Informationen ab Inkrafttreten dieser Bestimmung verpflichtend in elektronischer Form zugänglich zu machen sind. Die Möglichkeit des Verweises auf bereits bestehende Internetseiten wurde als zusätzliche Erleichterung im Hinblick auf eine effiziente Gestaltung der Informationsverbreitung ohne unnötigen überbordenden bürokratischen Aufwand geschaffen.

Eine periodische Aktualisierungsverpflichtung wurde ausdrücklich aufgenommen.

Abs. 5 setzt die Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2003/4/EG um, die größtenteils schon in der österreichischen Rechtsordnung enthalten sind und dementsprechend praktiziert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Katastrophenschutzgesetze und Katastrophenhilfegesetze sowie die dazu ergangenen Alarmierungsverordnungen der Länder verwiesen, die im Falle einer unmittelbaren Bedrohung bzw. im Katastrophenfall die notwendigen Informationen an die Öffentlichkeit weitergeben. Abs. 5 soll also als Subsidiaritätsbestimmung zu den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen gelten, die dann Platz greift, wenn ein Fall des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2003/4/EG eintritt und mit vorhandenen Regelungen aus diesem Bereich nicht mehr das Auslangen gefunden wird. Aus all diesen Gründen wird der gegenständliche Abs. 5 im Kompetenzbereich des Bundes wohl nur einen schmalen Anwendungsbereich haben und folglich in diesem Bereich geringe Auswirkungen in der Praxis zeitigen.

Abs. 6 soll im Wesentlichen die Bestimmungen über die praktischen Vorkehrungen der passiven Informationspflicht des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG umsetzen, wobei hier vor allem die organisatorische Komponente bzw. der Verfahrensansatz zum Ausdruck kommen soll. Dementsprechend werden in diesem Absatz anhand demonstrativer Aufzählung die Mittel und Einrichtungen genannt, die geeignet sein sollen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen.

#### **Zu § 10:**

Der in § 10 UIG, BGBl. Nr. 495/1993, vorgesehene Umweltdatenkatalog (UDK) als Metainformationssystem über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten erwies sich aus mehreren Gründen als nicht zweckmäßig und soll daher nicht weitergeführt werden. Das dem UDK zugrunde liegende technische System ist veraltet, da die Konzeption mehr als zehn Jahre zurückliegt und es seitdem einen revolutionären Wandel im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (zB Internet, Suchmaschinen) gegeben hat. Der UDK als händisch zu befüllendes System, das auf die Informationen der Organe der Verwaltung angewiesen war, erwies sich sowohl aus finanzieller wie auch aus personeller Sicht als sehr aufwändig in der Aktualisierung, wobei der aktuelle Stand nie wirklich erreicht werden konnte. Weiters war der UDK sowohl bei Behörden als auch in der Öffentlichkeit kaum bekannt und wurde deshalb auch wenig genutzt. Der Aufwand sowohl bei den Organen der Verwaltung als auch bei der Koordination des UDK stand somit in keiner Relation zum Nutzen.

Die neu vorgesehenen nutzerorientierten Regelungen sollen hier deutliche Verbesserungen bringen. Aufbauend auf dem Wandel im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und der breiten Anwendung des Internets und der darin angebotenen Suchmaschinen soll an statt eines angebotsorientierten Metainformationssystems ein nutzer- und daher bürgerorientiertes System genutzt werden, das auf bestehenden im Internet angebotenen Suchmaschinen basiert. Dem Einzelnen soll der Zugang zur Umweltinformation so einfach wie möglich gestaltet werden. Dabei soll aber jedenfalls nicht die Schaffung einer neuen Umweltsuchmaschine im Vordergrund stehen, da damit eine kostspielige Lösung geschaffen würde, die aus budgetären Gründen derzeit nicht möglich erscheint.

Damit die informationspflichtigen Stellen ihrer Informationspflicht nachkommen können und in diesem Zusammenhang auch die Qualitätsanforderungen iS Art. 8 der Richtlinie 2003/4/EG erfüllen können, hat das Umweltbundesamt eine Koordinierungsstelle einzurichten und zu führen. Diese Stelle soll die Maßnahmen der informationspflichtigen Stellen im Hinblick auf die Aufbereitung der Umweltinformationen sowie im Hinblick auf den dem Informationssuchenden zu gewährenden Informationszugang verbessern und erleichtern. Zu diesem Zweck soll die Koordinierungsstelle unter anderem eine Liste der informationspflichtigen Stellen, die im Besitz von Umweltinformationen sind, im Internet zur Verfügung stellen. Indem mit dieser Betrauung an vorhandene Strukturen angeknüpft wird und kein neuer Apparat zur Erfüllung dieser Koordinierungsaufgabe geschaffen werden muss, trägt dieses System auch dem Prinzip der Sparsamkeit sowie der Verwendung vorhandener Ressourcen Rechnung. Weiters können mit dieser Koordinierungsstelle Synergieeffekte dahingehend erzielt und genutzt werden, dass der Informationsaustausch vereinheitlicht und dadurch qualitativ den Anforderungen der Vorgaben des Art. 8 der Richtlinie 2003/4/EG gerecht wird.

Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es dabei, die dezentral durch die informationspflichtigen Stellen verpflichtend angebotene Information so prozess- und schnittstellenorientiert zu koordinieren, dass durch bereits gängige Suchmaschinen des Internets der einzelne Bürger bzw. Antragsteller so einfach und rasch wie möglich gemäß den Zielen des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, Zugang zu Umweltinformationen erhält.

Entsprechend den Erwägungen und Zielen der Richtlinie 2003/4/EG soll es auch Aufgabe der Koordinierungsstelle sein, die Maßnahmen der informationspflichtigen Stellen mit dem Ziel zu koordinieren, dass die Umweltinformationen verständlich, exakt, vergleichbar und möglichst aktuell sind, sodass dadurch das allgemeine Umweltbewusstsein und der Umweltschutz verbessert und erhöht werden können. Dies kann auch durch die Einberufung von Workshops, regelmäßigen Tagungen etc. erfolgen.

Diese Systematisierung soll dazu führen, dass Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden, wobei diese Informationen insbesondere durch elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verfügung stehen sollen.

Umweltinformationen können in verschiedener Art und Detailtiefe zur Verfügung stehen bzw. bereitgehalten werden. Unterschiedliche Zielgruppen der Öffentlichkeit haben oft unterschiedliche Ansprüche an Art und Detailtiefe als auch an die Form der Umweltinformation. So ermöglichen beispielsweise die modernen Wege der elektronischen Kommunikation bereits eine Vielzahl von Wegen der Information (Datenbanken bzw. Websites zur Abfrage, SMS oder Email als aktive Dienste etc.).

Abs. 3 soll der Koordinierungsstelle die Möglichkeit geben, die bei ihr vorhandenen Umweltinformationen entsprechend zu nutzen bzw. zu bearbeiten, um eine ziel- und nutzergruppenspezifische Umweltinformation gemäß den modernen Standards zu ermöglichen und damit die aktive Umweltinformation iS der Erwägungen und des Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EG zu fördern.

#### **Zu § 11:**

In Anpassung an die geänderte Begriffsbestimmung des § 3, wonach informationspflichtige Stellen nicht auf Organe der Verwaltung beschränkt sind, wird die Übermittlungspflicht für alle informationspflichtigen Stellen normiert. Von der, schon für die Erlassung dieser Bestimmung durch das UIG, BGBl. Nr. 495/1993, ausschlaggebenden Intention ausgehend, die anlassbezogene Amtshilfebefugnis des Art. 22 B-VG durch eine generelle Amtshilfepflicht des § 11 zu erweitern und damit zur allgemeinen Verbesserung und Erleichterung des Austausches von Umweltinformationen beizutragen, wird mit der Erweiterung auf alle informationspflichtigen Stellen den Zielen von Art. 22 B-VG Rechnung getragen und soll gleichzeitig bewirkt werden, dass der Informationsfluss zu den genannten Organen verbessert wird.

#### **Zu § 18:**

Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/4/EG sind bereits durch § 3 Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998, sowie durch die Bestimmungen anderer Materiengesetze (§ 12 Ozongesetz, BGBl. I Nr. 34/2003; § 23 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997), umgesetzt.

Art. 3 Abs. 5 lit. a der Richtlinie ist schon durch § 13a AVG, BGBl. I Nr. 10/2004, der die Manufaktionspflicht zum Inhalt hat, sowie durch § 43 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979, BGBl. I Nr. 87/2002, implementiert.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch Regelung des freien Zuganges zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten und durch Veröffentlichung von Umweltdaten.

#### Umweltdaten

- § 2. Umweltdaten sind auf Datenträgern festgehaltene Informationen über
1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderungen oder die Lärmbelastung;
  2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;
  3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;
  4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und zum Ausgleich eingetretener Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen.

### Vorgeschlagene Fassung

#### Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch

1. Gewährleistung des freien Zuganges zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen;
2. Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt.

#### Umweltinformationen

- § 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
  2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
  3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
  4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
  5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

### **Organe der Verwaltung**

§ 3. (1) Organe der Verwaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verwaltungsbehörden, die bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, und
2. sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der sachlichen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde erfüllen.

(2) Mit Verordnung des jeweils zuständigen Bundesministers können aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit Organe der Verwaltung im Sinne des Abs. 1 Z 2 bezeichnet werden, für die die Mitteilungspflicht (§ 5) von der für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständigen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen ist.

### **Freier Zugang zu Umweltdaten**

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der

### **Informationspflichtige Stellen**

§ 3. (1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die bundesgesetzlich oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende bundesgesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. Organe, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie bundesgesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2) Kontrolle im Sinne Abs. 1 Z 4 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben oder der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen unterliegt oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

### **Freier Zugang zu Umweltinformationen**

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den



Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Daten über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens und der Tier- und Pflanzenwelt, der natürlichen Lebensräume oder die Lärmbelastung;
2. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
3. Emissionen von Stoffen oder Abfällen aus einer Anlage in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Umweltdaten sind mitzuteilen, sofern ihre Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Parteien geboten ist. Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offen gelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers/der Inhaberin des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung

(4) Den in Abs. 3 genannten Geheimhaltungsinteressen gegenüber ist insbesondere auf die Interessen an dem Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall;
3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

### Mitteilungspflicht

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder auf jede andere technisch vergleichbare Weise gestellt werden. Ist das Begehren auf die Mitteilung tagesaktueller Messwerte gerichtet, kann es auch mündlich oder telefonisch gestellt werden. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so kann dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufgetragen werden

(2) Die Organe der Verwaltung haben – unbeschadet des Abs. 5 - Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und zu deren Geheimhaltung sie nicht nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 verpflichtet sind, in möglichst allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

(3) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall zweckmäßig ist. Auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten sind auf Verlangen durch Einschau oder durch Übergabe von Abschriften oder Ablichtungen mitzuteilen. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitzuteilen. Vom Informationsinteresse nicht erfasste, schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen dabei jedenfalls nicht mitgeteilt werden.

(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informationsübermittlung hat die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(5) Die Bundespolizeidirektionen können Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, soweit ihnen diese Umweltdaten von anderen Organen der Verwaltung übermittelt worden sind, an diese Organe ohne unnötigen Aufschub weiterleiten oder die Informationsbegehrenden an diese verweisen.

(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n schriftlich an diese zu verweisen.

### Mitteilungspflicht

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen.

(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiter oder weist den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hin, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihrer Begehrens jedenfalls zu verständigen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 9), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle

(7) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen.

eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

(7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 8) zu belehren.

### Mitteilungsschranken

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltdaten kann unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht und dadurch eine rechtmäßige Entscheidung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Bei offenbar missbräuchlich gestellten Informationsbegehren kann die Mitteilung von Umweltdaten unterbleiben.

### Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;
5. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
6. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Ver-

weigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

### Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 7. (1) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 4 Abs. 3 berührt sein könnte, haben die Organe der Verwaltung den/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 4 Abs. 3 und 4 mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchende/n schriftlich zu verständigen.

#### Rechtsschutz

§ 8. (1) Werden die verlangten Umweltdaten nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.

(2) ...

(3) Ein Organ der Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2, das zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständigen Verwaltungsbehörde weiterzuleiten oder den/die Antragsteller/in an diese zu verweisen.

(4) ...

(5) Der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem das Organ der Verwaltung seinen Sitz hat, das die verlangten Umweltdaten mitgeteilt hat, erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen gemäß Abs. 4 und Beschwerden gemäß Abs. 5 durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g AVG mit der Maßgabe, daß eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus

### Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 7. (1) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen den/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchende/n schriftlich zu verständigen.

#### Rechtsschutz

§ 8. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.

(2) ...

(3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht oder der sonstigen Kontrolle oder für deren Einrichtung zuständige bescheiderlassende Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde des Verwaltungsbezirks, in dem die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen.

(4) ...

(5) Der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem die zur Erlassung des Bescheides zuständige Stelle ihren Sitz hat, erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) entfällt

der Aktenlage in Verbindung mit der Berufungsschrift oder der Beschwerde geklärt erscheint.

### Veröffentlichung von Umweltdaten

§ 9. Die Organe der Verwaltung können Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, in geeigneter Weise veröffentlichen, soweit Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.

### Veröffentlichung von Umweltinformationen

§ 9. (1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 5 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Umweltzustandsberichte, insbesondere Umweltkontrollberichte gemäß § 3 Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998;
5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können;
7. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in § 2 Z 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, sollte nach Möglichkeit über elektronische Medien erfolgen. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von



Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 6 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

(6) Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 5) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere

1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – soweit vorhanden – veröffentlichen,
2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen,
3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.

### **Umweltdatenkatalog**

§ 10. (1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Umweltdatenkatalog einzurichten. Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht in den Umweltdatenkatalog aufgenommen werden.

(2) Jederman ist der freie Zugang zum Umweltdatenkatalog zu gewährleisten. Die im Umweltdatenkatalog erfaßten Daten können in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(3) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität des Umweltdatenkataloges haben die Organe der Verwaltung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in regelmäßigen Zeitabständen Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten im Sinne des Abs. 1, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen, sowie diesbezügliche Aktualisierungen bekannt zu geben.

### **Übermittlungspflicht**

§ 11. Auf Verlangen haben die Organe der Verwaltung Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Bundespolizeidirektionen hinsichtlich jener Umweltdaten, die sie von anderen Organen der Verwaltung erhalten haben..

### **Meldepflicht**

§ 12. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmte Umweltdaten zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb der im Störfall (§ 14 Abs. 1a) oder zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der

### **Koordinierungsstelle für Umweltinformationen**

§ 10. (1) Das Umweltbundesamt hat eine Koordinierungsstelle für Umweltinformationen einzurichten und zu führen.

(2) Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, den Informationsaustausch zwischen den informationspflichtigen Stellen zu unterstützen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern und eine hohe Qualität der Umweltinformationen sicher zu stellen.

(3) Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, die bei ihr vorhandenen Umweltinformationen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sind sinngemäß anzuwenden.

### **Übermittlungspflicht**

§ 11. Auf Verlangen haben die informationspflichtigen Stellen Umweltinformationen, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln.

### **Meldepflicht**

§ 12. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmte Umweltinformationen zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb der im Störfall (§ 14 Abs. 1a) oder zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäi-

Europäischen Integration erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

schen Integration erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

### **Stempelgebühren- und Abgabefreiheit**

§ 16. Begehren auf Mitteilung und Mitteilungen von Umweltdaten nach diesem Bundesgesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Stempelgebühren des Bundes und von Bundesverwaltungsabgaben.

#### **Vollziehung**

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, hinsichtlich der gemäß § 12 und § 14 Abs. 5 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister.

(2) Hinsichtlich der gemäß § 3 Abs. 2 zu erlassenden Verordnungen ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister zuständig.

(3) Hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 4 zu erlassenden Verordnung ist die Bundesregierung zuständig.

(4) Mit der Vollziehung des § 16 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt insoweit den Landesregierungen, als es sich auf die Information über Umweltdaten bezieht, in denen die Vollziehung Landessache ist. Dies gilt nicht für die Erlassung von Durchführungsverordnungen.

(6) Die Information über Umweltdaten nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als diese im Rahmen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgender Angelegenheiten bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

#### **Inkrafttreten**

§ 18. (1) bis (5) ...

### **Stempelgebühren- und Abgabefreiheit**

§ 16. Begehren auf Mitteilung und Mitteilungen von Umweltinformationen nach diesem Bundesgesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Stempelgebühren des Bundes und von Bundesverwaltungsabgaben.

#### **Vollziehung**

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, hinsichtlich der gemäß § 12 und § 14 Abs. 5 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister.

(2) Hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung ist die Bundesregierung zuständig.

(3) Mit der Vollziehung des § 16 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen betraut.

(4) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt insoweit den Landesregierungen, als es sich auf die Mitteilung von Umweltinformationen bezieht, in denen die Vollziehung Landessache ist. Dies gilt nicht für die Erlassung von Durchführungsverordnungen.

(5) Die Mitteilung von Umweltinformationen nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als diese im Rahmen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgender Angelegenheiten bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

#### **Inkrafttreten**

§ 18. (1) bis (5) ...

(6) § 1, § 2 samt Überschrift, § 3 samt Überschrift, § 4 samt Überschrift, § 5, § 6 samt Überschrift, § 7, § 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, § 9 samt Überschrift, § 10 samt Überschrift, § 11, § 12, § 16 sowie § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/2004 treten mit 14. Februar 2005 in Kraft.

(7) Durch die in Abs. 6 genannten Bestimmungen wird die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zu-

gang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14.2.2003, CELEX-Nr. 32003L0004, in österreichisches Recht umgesetzt.

**RICHTLINIE 2003/4/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 28. Januar 2003**

**über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 8. November 2002 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.
- (2) Die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt <sup>(5)</sup> hat durch die Einführung von Maßnahmen zur Ausübung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen einen Wandlungsprozess hinsichtlich der Art und Weise, in der Behörden mit Offenheit und Transparenz umgehen, eingeleitet, der ausgebaut und fortgesetzt werden sollte. Die vorliegende Richtlinie erweitert den bisher aufgrund der Richtlinie 90/313/EWG gewährten Zugang.
- (3) Nach Artikel 8 der genannten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission über ihre Erfahrungen Bericht zu erstatten; auf dieser Grundlage erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und fügt ihm etwaige Vorschläge zur Änderung der Richtlinie bei, die sie für zweckmäßig hält.
- (4) In dem Bericht gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie werden konkrete Probleme bei der praktischen Anwendung der Richtlinie genannt.
- (5) Am 25. Juni 1998 unterzeichnete die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“). Die Bestim-

mungen des Gemeinschaftsrechts müssen im Hinblick auf den Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft mit dem Übereinkommen übereinstimmen.

- (6) Im Interesse größerer Transparenz ist es zweckmäßig, die Richtlinie 90/313/EWG nicht zu ändern, sondern zu ersetzen. Auf diese Weise wird den Betroffenen ein einheitlicher, klarer und zusammenhängender Rechtstext vorgelegt.
- (7) Die Unterschiede der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über den Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Besitz der Behörden können in der Gemeinschaft zu einer Ungleichheit hinsichtlich des Zugangs zu solchen Informationen oder hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen führen.
- (8) Es muss gewährleistet werden, dass jede natürliche oder juristische Person ohne Geltendmachung eines Interesses ein Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen hat.
- (9) Ferner ist es notwendig, dass Behörden Umweltinformationen insbesondere unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich machen und verbreiten. Die zukünftige Entwicklung dieser Technologien sollte bei der Berichterstattung über diese Richtlinie und bei ihrer Überprüfung berücksichtigt werden.
- (10) Die Bestimmung des Begriffs „Umweltinformationen“ sollte dahin gehend präzisiert werden, dass Informationen jeder Form zu folgenden Bereichen erfasst werden: Zustand der Umwelt; Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen; Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Analysen im Rahmen solcher Maßnahmen oder Tätigkeiten; außerdem Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie von einem der genannten Aspekte betroffen sind oder betroffen sein können.
- (11) Um dem in Artikel 6 des Vertrags festgelegten Grundsatz, wonach die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen einzubeziehen sind, Rechnung zu tragen, sollte die Bestimmung des Begriffs „Behörden“ so erweitert werden, dass davon Regierungen und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfasst werden, unabhängig davon, ob sie spezifische Zuständigkeiten für die Umwelt wahrnehmen oder nicht. Die Begriffsbestimmung sollte ebenfalls auf andere Personen oder Stellen ausgedehnt werden, die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, sowie auf andere Personen oder Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind und öffentliche Zuständigkeiten im Umweltbereich haben oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 156, und ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 289.

<sup>(2)</sup> ABl. C 116 vom 20.4.2001, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. C 148 vom 18.5.2001, S. 9.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. März 2001 (AbI. C 343 vom 5.12.2001, S.165), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Januar 2002 (AbI. C 113 E vom 14.5.2002, S.1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2002 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2002.

<sup>(5)</sup> ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

14.2.2003

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 41/27

- (12) Umweltinformationen, die materiell von anderen Stellen für Behörden bereitgehalten werden, sollten ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- (13) Umweltinformationen sollten Antragstellern so rasch wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht werden, wobei vom Antragsteller genannte Fristen berücksichtigt werden sollten.
- (14) Die Behörden sollten Umweltinformationen in der vom Antragsteller gewünschten Form bzw. dem gewünschten Format zugänglich machen, es sei denn, die Informationen sind bereits in einer anderen Form bzw. einem anderen Format öffentlich zugänglich oder es erscheint sinnvoll, sie in einer anderen Form bzw. einem anderen Format zugänglich zu machen. Ferner sollten die Behörden verpflichtet sein, sich in angemessener Weise darum zu bemühen, dass bei ihnen vorhandene oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und mit elektronischen Mitteln zugänglichen Formen bzw. Formaten vorliegen.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten die praktischen Vorkehrungen treffen, nach denen derartige Informationen wirksam zugänglich gemacht werden. Diese Vorkehrungen stellen sicher, dass die Information wirksam und leicht zugänglich ist und für die Öffentlichkeit zunehmend durch öffentliche Telekommunikationsnetze einschließlich öffentlich zugänglicher Listen der Behörden und Verzeichnisse oder Listen über bei Behörden vorhandene oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen zugänglich wird.
- (16) Das Recht auf Information beinhaltet, dass die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein sollte und dass Behörden befugt sein sollten, Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen in bestimmten, genau festgelegten Fällen abzulehnen. Die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe sollten eng ausgelegt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen werden sollten. Die Gründe für die Verweigerung von Informationen sind dem Antragsteller innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Frist mitzuteilen.
- (17) Behörden sollten Umweltinformationen auszugsweise zugänglich machen, sofern es möglich ist, unter die Ausnahmestimmungen fallende von anderen gewünschten Informationen zu trennen.
- (18) Die Behörden sollten für die Übermittlung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben können, die jedoch angemessen sein sollte. Dies beinhaltet, dass die Gebühr grundsätzlich die tatsächlichen Kosten der Anfertigung des betreffenden Materials nicht übersteigen darf. Fälle, in denen eine Vorauszahlung verlangt wird, sollten beschränkt werden. In besonderen Fällen, in denen die Behörden Umweltinformationen zu kommerziellen Zwecken zugänglich machen und in denen dies notwendig ist, um die weitere Sammlung und Veröffentlichung solcher Informationen zu gewährleisten, wird eine marktübliche Gebühr als angemessen angesehen; es kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Ein Gebührenverzeichnis sollte zusammen mit Informationen über die Umstände, unter denen eine Gebühr erhoben oder erlassen werden kann, veröffentlicht und den Antragstellern zugänglich gemacht werden.
- (19) Antragsteller sollten die Handlungen oder Unterlassungen von Behörden in Bezug auf einen Antrag auf dem Verwaltungs- oder Rechtsweg anfechten können.
- (20) Behörden sollten sich darum bemühen sicherzustellen, dass bei einer Zusammenstellung von Umweltinformationen durch sie oder für sie die Informationen verständlich, exakt und vergleichbar sind. Da dies ein wichtiger Faktor für die Bewertung der Qualität der bereitgestellten Information ist, sollte das zur Erhebung der Informationen angewandte Verfahren ebenfalls auf Antrag offen gelegt werden.
- (21) Um das allgemeine Umweltbewusstsein zu erhöhen und den Umweltschutz zu verbessern, sollten die Behörden für ihre Aufgaben relevante Umweltinformationen, insbesondere — sofern verfügbar — unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischer Technologien, soweit angemessen zugänglich machen und verbreiten.
- (22) Diese Richtlinie sollte alle vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen und nach Vorlage der entsprechenden Berichte der Mitgliedstaaten bewertet und auf dieser Grundlage überarbeitet werden. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vorlegen.
- (23) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach demselben Artikel geht die Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, die der Öffentlichkeit einen breiteren Zugang zu Informationen gestatten, als in dieser Richtlinie vorgesehen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1***Ziele**

Mit dieser Richtlinie werden folgende Ziele verfolgt:

- a) die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, und die Festlegung der grundlegenden Voraussetzungen und praktischer Vorkehrungen für die Ausübung dieses Rechts sowie



- b) die Sicherstellung, dass Umweltinformationen selbstverständlich zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden, um eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Dafür wird die Verwendung insbesondere von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien gefördert, soweit diese verfügbar sind.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Umweltinformationen“ sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
  - a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
  - b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
  - c) Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente,
  - d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
  - e) Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Buchstabe c) genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden, und
  - f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder — durch diese Bestandteile — von den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können;
2. „Behörde“
  - a) die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,
  - b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen, und
  - c) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Begriffsbestimmung keine Gremien oder Einrichtungen umfasst, soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft

handeln. Wenn ihre verfassungsmäßigen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie kein Überprüfungsverfahren im Sinne von Artikel 6 vorsehen, können die Mitgliedstaaten diese Gremien oder Einrichtungen von dieser Begriffsbestimmung ausnehmen;

3. „bei einer Behörde vorhandene Informationen“ Umweltinformationen, die sich in ihrem Besitz befinden und die von dieser Behörde erstellt worden oder bei ihr eingegangen sind;
4. „für eine Behörde bereitgehaltene Informationen“ Umweltinformationen, die materiell von einer natürlichen oder juristischen Person für eine Behörde bereitgehalten werden;
5. „Antragsteller“ eine natürliche oder juristische Person, die Zugang zu Umweltinformationen beantragt;
6. „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

#### Artikel 3

##### Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Behörden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet sind, die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen allen Antragstellern auf Antrag zugänglich zu machen, ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen brauchen.
- (2) Umweltinformationen sind dem Antragsteller vorbehaltlich des Artikels 4 und unter Berücksichtigung etwaiger vom Antragsteller angegebener Termine wie folgt zugänglich zu machen:
  - a) so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Behörde nach Absatz 1 oder
  - b) innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Behörde, falls die Information derart umfangreich und komplex ist, dass die unter Buchstabe a) genannte einmonatige Frist nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall ist dem Antragsteller die Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist, mitzuteilen.
- (3) Ist ein Antrag zu allgemein formuliert, so fordert die Behörde den Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Frist, auf, den Antrag zu präzisieren, und unterstützt ihn dabei, indem sie ihn beispielsweise über die Nutzung der in Absatz 5 Buchstabe c) genannten öffentlichen Verzeichnisse unterrichtet. Die Behörden können in Fällen, in denen ihnen dies angemessen erscheint, den Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) ablehnen.
- (4) Falls ein Antragsteller eine Behörde ersucht, ihm Umweltinformationen in einer bestimmten Form oder einem bestimmten Format (beispielsweise als Kopie) zugänglich zu machen, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn,
  - a) die Informationen sind bereits in einer anderen, den Antragstellern leicht zugänglichen Form bzw. einem anderen, den Antragstellern leicht zugänglichen Format, insbesondere gemäß Artikel 7, öffentlich verfügbar, oder
  - b) es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form bzw. einem anderen Format zugänglich zu machen; in diesem Fall sind die Gründe für die Wahl dieser anderen Form bzw. dieses anderen Formats anzugeben.



Zur Durchführung dieses Absatzes bemühen sich die Behörden in angemessener Weise darum, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische Mittel zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.

Die Gründe, aus denen es abgelehnt wird, die Informationen auszugsweise oder vollständig in der gewünschten Form oder dem gewünschten Format zugänglich zu machen, sind dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Frist mitzuteilen.

(5) Zur Durchführung dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

- a) Beamte verpflichtet werden, die Öffentlichkeit in dem Bemühen um Zugang zu Informationen zu unterstützen,
- b) Listen von Behörden öffentlich zugänglich sind und
- c) die praktischen Vorkehrungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann, wie:
  - Benennung von Auskunftsbearbeitern,
  - Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen zur Einsichtnahme in die gewünschten Informationen,
  - Verzeichnisse oder Listen betreffend Umweltinformationen im Besitz von Behörden oder Informationsstellen mit klaren Angaben, wo solche Informationen zu finden sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden die Öffentlichkeit angemessen über die ihr aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechte unterrichten und hierzu in angemessenem Umfang Informationen, Orientierung und Beratung bieten.

#### Artikel 4

#### Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen in folgenden Fällen abgelehnt wird:

- a) Die gewünschte Information ist nicht bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, vorhanden und wird auch nicht für diese bereitgehalten. In diesem Fall leitet die Behörde, falls ihr bekannt ist, dass die betreffende Information bei einer anderen Behörde vorhanden ist oder für diese bereitgehalten wird, den Antrag möglichst rasch an diese andere Behörde weiter und setzt den Antragsteller hiervon in Kenntnis oder informiert ihn darüber, bei welcher Behörde er diese Informationen ihres Erachtens beantragen kann.
- b) Der Antrag ist offensichtlich missbräuchlich.
- c) Der Antrag ist unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 3 zu allgemein formuliert.
- d) Der Antrag betrifft Material, das gerade vervollständigt wird, oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten.
- e) Der Antrag betrifft interne Mitteilungen, wobei das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe dieser Informationen zu berücksichtigen ist.

Wird die Ablehnung damit begründet, dass der Antrag Material betrifft, das gerade vervollständigt wird, so benennt die Behörde die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt wird, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf:

- a) die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
- b) internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung;
- c) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeiten einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen;
- d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch einzelstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
- e) Rechte an geistigem Eigentum;
- f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem oder gemeinschaftlichem Recht vorgesehen ist;
- g) die Interessen oder den Schutz einer Person, die die beantragte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Information zugestimmt hat;
- h) den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen, wie z. B. die Aufenthaltsorte seltener Tierarten.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen. Die Mitgliedstaaten dürfen aufgrund des Absatzes 2 Buchstaben a), d), f), g) und h) nicht vorsehen, dass ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn er sich auf Informationen über Emissionen in die Umwelt bezieht.

Die Mitgliedstaaten stellen in diesem Rahmen und für die Anwendung der Bestimmung des Buchstaben f) sicher, dass die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> eingehalten werden.

(3) Sieht ein Mitgliedstaat Ausnahmen vor, so kann er einen öffentlich zugänglichen Kriterienkatalog erarbeiten, anhand dessen die betreffende Behörde über die Behandlung eines Antrags entscheiden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(4) Bei den Behörden vorhandene oder für diese bereitgehaltene Umweltinformationen, zu denen Zugang beantragt wurde, sind auszugsweise zugänglich zu machen, sofern es möglich ist, unter die Ausnahmeregelungen von Absatz 1 Buchstaben d) und e) oder Absatz 2 fallende Informationen von den anderen beantragten Informationen zu trennen.

(5) Die Weigerung, beantragte Informationen auszugsweise oder vollständig zugänglich zu machen, ist dem Antragsteller in Schriftform oder auf elektronischem Wege, wenn der Antrag selbst schriftlich gestellt wurde oder wenn der Antragsteller darum ersucht hat, innerhalb der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) oder gegebenenfalls Buchstabe b) genannten Frist mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Gründe für die Verweigerung der Information zu nennen, und der Antragsteller ist über das Beschwerdeverfahren nach Artikel 6 zu unterrichten.

#### Artikel 5

##### Gebühren

(1) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 eingerichtet und geführt werden, und die Einsichtnahme in die beantragten Informationen an Ort und Stelle sind gebührenfrei.

(2) Die Behörden können für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.

(3) Sofern Gebühren erhoben werden, veröffentlichen die Behörden ein entsprechendes Gebührenverzeichnis sowie Informationen über die Umstände, unter denen eine Gebühr erhoben oder erlassen werden kann, und machen dies den Antragstellern zugänglich.

#### Artikel 6

##### Zugang zu den Gerichten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antragsteller, der der Ansicht ist, sein Antrag auf Zugang zu Informationen sei von einer Behörde nicht beachtet, fälschlicherweise (ganz oder teilweise) abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4 oder 5 bearbeitet worden, Zugang zu einem Verfahren hat, in dessen Rahmen die Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Behörde von dieser oder einer anderen Behörde geprüft oder von einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle auf dem Verwaltungsweg überprüft werden können. Dieses Verfahren muss zügig verlaufen und darf keine oder nur geringe Kosten verursachen.

(2) Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller neben dem Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 auch Zugang zu einem Überprüfungsverfahren, in dessen Rahmen die Handlungen oder Unterlassungen der Behörde überprüft werden können, und zwar vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat, deren Entscheidungen endgültig sein können. Die Mitgliedstaaten können des Weiteren vorsehen, dass Dritte, die durch die Offenlegung von Informationen belastet werden, ebenfalls Rechtsbehelfe einlegen können.

(3) Nach Absatz 2 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Artikel abgelehnt wird.

#### Artikel 7

##### Verbreitung von Umweltinformationen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Behörden die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen aufbereiten, damit eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgen kann, insbesondere unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien, soweit diese verfügbar sind.

Die unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht Daten umfassen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erhoben wurden, es sei denn, diese Daten sind bereits in elektronischer Form vorhanden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken zugänglich gemacht werden, die der Öffentlichkeit über öffentliche Telekommunikationsnetze leicht zugänglich sind.

(2) Die Informationen, die zugänglich zu machen und zu verbreiten sind, werden gegebenenfalls aktualisiert und umfassen zumindest Folgendes:

- a) den Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
- b) Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
- c) Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der unter Buchstaben a) und b) genannten Punkte, sofern solche Berichte von den Behörden in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
- d) Umweltzustandsberichte nach Absatz 3;
- e) Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
- f) Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können;
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können.

(3) Unbeschadet aller aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden spezifischen Pflichten zur Berichterstattung ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren nationale und gegebenenfalls regionale bzw. lokale Umweltzustandsberichte veröffentlicht werden; diese Berichte müssen Informationen über die Umweltqualität sowie über Umweltbelastungen enthalten.

(4) Unbeschadet aller aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden spezifischen Verpflichtungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass Behörden im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, sämtliche ihnen vorliegenden oder für sie bereitgehaltenen Informationen unmittelbar und unverzüglich verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

(5) Für die Verpflichtungen nach diesem Artikel können die Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 Anwendung finden.

(6) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen dieses Artikels erfüllen, indem sie Verknüpfungen zu Internet-Seiten einrichten, auf denen die Informationen zu finden sind.

#### Artikel 8

##### Qualität von Umweltinformationen

(1) Soweit möglich, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, aktuell, exakt und vergleichbar sind.

(2) Auf Antrag beantworten die Behörden Anträge auf Informationen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b), indem sie dem Antragsteller mitteilen, wo — sofern verfügbar — Informationen über die zur Erhebung der Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können, oder indem sie auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hinweisen.

#### Artikel 9

##### Überprüfungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten erstatten bis zum 14. Februar 2009 Bericht über die bei der Anwendung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen.

Sie übermitteln der Kommission ihren Bericht bis zum 14. August 2009

Spätestens am 14. Februar 2004 übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten ein Dokument, in dem sie den Mitgliedstaaten klare Vorgaben für deren Berichterstattung macht.

(2) Auf der Grundlage der Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich der Computer-Telekommunikation und/oder der elektronischen Technologien

erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und fügt ihm etwaige Änderungsvorschläge bei.

#### Artikel 10

##### Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 14. Februar 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 11

##### Aufhebung

Die Richtlinie 90/313/EWG wird zum 14. Februar 2005 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

#### Artikel 12

##### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 13

##### Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2003.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. PAPANDREOU

## ANHANG

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 90/313/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Buchstabe a) Artikel 1 Buchstabe b)
Artikel 2 Buchstabe a) Artikel 2 Buchstabe b) — — — —	Artikel 2 Nummer 1 Artikel 2 Nummer 2 Artikel 2 Nummer 3 Artikel 2 Nummer 4 Artikel 2 Nummer 5 Artikel 2 Nummer 6
Artikel 3 Absatz 1 Artikel 3 Absatz 2 Artikel 3 Absatz 3 Artikel 3 Absatz 4 — — —	Artikel 3 Absätze 1 und 5 Artikel 4 Absätze 2 und 4 Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 5 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Artikel 3 Absatz 3 Artikel 3 Absatz 4
Artikel 4 —	Artikel 6 Absätze 1 und 2 Artikel 6 Absatz 3
Artikel 5 — —	Artikel 5 Absatz 1 Artikel 5 Absatz 2 Artikel 5 Absatz 3
Artikel 6	Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c); Artikel 3, Absatz 1
Artikel 7 — — — —	Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 Artikel 7 Absatz 4 Artikel 7 Absatz 5 Artikel 7 Absatz 6 Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10 — —	Artikel 13 Artikel 11 Artikel 12